

Regionalverbands Neckar-Alb

Öffentliche Bekanntmachung der Anzeige des Teilregionalplans Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013

Teil A: Bekanntmachung der Anzeige nach § 13a Absatz 2 und 3, § 13 Absatz 4 LplG

Gemäß § 10 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) in Verbindung mit § 13a Absatz 2, 3, § 13 Absatz 4, § 33 Absatz 3 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71):

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb hat am 20. Januar 2026 den Teilregionalplan Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 als Satzung beschlossen und diese wurde beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (Ministerium) am 03. Februar 2026 angezeigt. Das Ministerium hat bis zum 04. Mai 2026 keine rechtlichen Einwände erhoben.

Die Anzeige wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Anzeige kann ab 06. Mai 2026 im Internet unter www.rvna.de im Bereich Öffentliche Bekanntmachungen kostenlos eingesehen und abgerufen werden.

Durch die öffentliche Bekanntmachung der Anzeige wird der Teilregionalplan Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 für die Region Neckar-Alb verbindlich.

Der Teilregionalplan Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 für die Region Neckar-Alb mit Begründung, eine Rechtsbehelfsbelehrung, die Unterlagen nach § 10 Absatz 2 ROG, die Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG sowie die Satzung nach § 12 Absatz 8 LplG und die oben genannte Anzeige können ab 06. Mai 2026 im Internet unter www.rvna.de/regionalplan kostenlos eingesehen und abgerufen werden. Zusätzlich wird jeder Person ab 06. Mai 2026 beim Regionalverband Neckar-Alb, Löwensteinplatz 1, 72116 Mössingen die kostenlose Einsichtnahme während der Sprechzeiten gewährt.

Für die Rechtswirksamkeit des Teilregionalplans Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Raumordnungsgesetzes nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften des § 9 ROG über die Beteiligung verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind;

2. die Vorschriften des § 7 Absatz 5 ROG und des § 9 Absatz 2 ROG über die Begründung des Raumordnungsplans sowie seiner Entwürfe verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung unvollständig ist;
3. der mit der Bekanntmachung (§ 10 ROG) verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht wurde.

Für die Rechtswirksamkeit des Teilregionalplans Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 ist auch unbeachtlich, wenn der Regionalplan aus einem Raumordnungsplan für das Landesgebiet entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sich nach Bekanntmachung oder Verkündung des Regionalplans herausstellt.

Für die Abwägung nach § 7 Absatz 2 ROG ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Werden in einem Raumordnungsplan einzelne Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung oder Teile dieser Gebiete fehlerhaft festgelegt, bleibt der Raumordnungsplan im Übrigen wirksam, sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und der vorrangigen Nutzung oder Funktion substantiell Raum verschafft wird (§ 11 Absatz 3 ROG).

Bei der Anwendung des § 8 ROG gilt nach § 11 Absatz 4 Nr. 1 ROG ergänzend: Ein für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans beachtlicher Mangel des nach § 9 Absatz 2 ROG bei der Beteiligung beizufügenden Umweltberichts (§ 8 Absatz 1 ROG) besteht, wenn dieser in wesentlichen Punkten unvollständig ist und diese Punkte nicht Bestandteil der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 3 ROG sind.

Unbeachtlich werden nach § 11 Absatz 5 ROG

1. eine nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 11 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Teilregionalplans Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 gegenüber dem Regionalverband Neckar-Alb, Löwensteinplatz 1, 72116 Mössingen, dem Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen oder gegenüber dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Für die Rechtswirksamkeit des Teilregionalplans Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 5 Absatz 1 Satz 1 LplG nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt wurden oder eine

grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind; ebenso ist unbeachtlich, wenn die Zugänglichkeit von Unterlagen bei einer Veröffentlichung im Internet aus technischen Gründen vorübergehend nicht gegeben war,

2. die Vorschriften über die Begründung des Raumordnungsplans sowie seiner Entwürfe verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung unvollständig ist,

3. eine Vorschrift über die Bekanntmachung des Raumordnungsplans verletzt worden ist, insbesondere der mit der Bekanntmachung nach § 13 Absatz 4 und § 13a Absatz 3 LplG verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht wurde,

4. eine Vorschrift über den Beschluss des Regionalplans verletzt worden ist; dabei ist unbeachtlich, wenn die Verletzung ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist; ein Fehler bei der Vorbereitung des abschließenden Beschlusses ist unbeachtlich, wenn er im weiteren Verlauf der Entscheidungsfindung behoben wurde,

5. die Ausfertigung des Regionalplans Mängel aufweist; dabei sind Mängel unbeachtlich, wenn der beschlossene Inhalt des Raumordnungsplans bestimmbar ist.

Ergänzend gilt im Fall einer Verletzung der Vorschrift über die Umweltprüfung nach § 2a LplG oben bereits genannter § 11 Absatz 4 Nr. 1 ROG entsprechend. Für die Rechtswirksamkeit des Teilregionalplans Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 ist es nach § 5 Absatz 2 LplG unbeachtlich, wenn

1. die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist,

2. Mängel im Abwägungsvorgang weder offensichtlich noch auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind,

3. die Vorschriften über die Entwicklung eines Regionalplans aus einem Entwicklungsplan verletzt worden sind, ohne dass die sich aus dem übergeordneten Plan ergebende geordnete räumliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist (Abweichung von § 11 Absatz 2 ROG),

4. der Regionalplan aus einem Entwicklungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften herausstellt, nachdem der Regionalplan verbindlich geworden ist.

Beschränkt sich eine Verletzung von Vorschriften auf einen sachlichen oder räumlichen Teil des Raumordnungsplans, bleibt der Raumordnungsplan nach § 5 Absatz 3 LplG im Übrigen wirksam, wenn der verbleibende Teil eine sinnvolle räumliche Ordnung bewirkt und die planaufstellende Stelle nicht einen räumlichen oder sachlichen Teil des Raumordnungsplans in dem Beschluss über den Raumordnungsplan als unverzichtbar für die Gesamtplanung erklärt hat.

Unbeachtlich werden nach § 5 Absatz 4 LplG

1. eine nach § 5 Absatz 1 LplG beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften,

2. nach § 5 Absatz 2 LplG beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Teilregionalplans Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 gegenüber dem Regionalverband Neckar-Alb, Löwensteinplatz 1, 72116 Mössingen, dem Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen oder gegenüber dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist bei der Geltendmachung zu bezeichnen. Die Verletzung soll elektronisch in Textform geltend gemacht werden, andernfalls ist sie schriftlich geltend zu machen.

Nach § 5 Absatz 5 LplG werden sämtliche Mängel des Teilregionalplans Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von fünf Jahren seit dessen Inkrafttreten gegenüber dem Regionalverband Neckar-Alb, Löwensteinplatz 1, 72116 Mössingen, dem Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen oder gegenüber dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist bei der Geltendmachung zu bezeichnen. Die Verletzung soll elektronisch in Textform geltend gemacht werden, andernfalls ist sie schriftlich geltend zu machen.

Teil B: Bekanntmachung der Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels nach § 5 Absatz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Gemäß § 5 Absatz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in der Fassung vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) in Verbindung mit § 13a Absatz 2, 3, § 13 Abs. 4 und § 33 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71), wird öffentlich bekanntgemacht:

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb hat am 20.01.2026 folgenden Beschluss gefasst:

Der Regionalverband Neckar-Alb stellt hiermit gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 WindBG fest, dass der Teilregionalplan Windenergie mit Satzungsbeschluss vom 20.01.2026 mit den regionalen Teilflächenzielen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG i. V. m. § 20 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) für den Stichtag 31.12.2027 und für den Stichtag 31.12.2032, die beide 1,8 % der Regionsfläche nach Anlage 2 KlimaG BW betragen, im Einklang steht.

Hierbei wurden folgende Flächen angerechnet:

Bezeichnung	Stadt / Gemeinde	Fläche in ha
RT-01	Engstingen/Gomadingen/Hohenstein	661,1
RT-02	Lichtenstein/St. Johann	293,2
RT-03	Sonnenbühl	113,0
RT-04	Trochtelfingen	351,1
RT-05	Hohenstein/Pfronstetten/Trochtelfingen	409,0
RT-06	Pfronstetten	713,3
RT-09	Hayingen/Hohenstein/Pfronstetten	424,9
RT-13	Münsingen/Mehrstetten	148,2
RT-14	Münsingen - Magolsheim	196,7
RT-15	Römerstein Ost	276,1
RT-16	Römerstein - Donnstetten	21,8
RT-17	Bad Urach/Grabenstetten/Römerstein	142,0
RT-18	Eningen	26,4
RT-19	Eningen/Metzingen	62,9
RT-20	Metzingen/Reutlingen/Riederich	28,8
RT-22	Zwiefalten - Mörsingen	11,4
RT-23	Grafenberg	8,1
RT-TÜ-01	Gomaringen/Pfullingen/Reutlingen	152,4
RT-TÜ-02	Gomaringen/Mössingen/Nehren	159,9
TÜ-01	Dußlingen/Tübingen	517,2
TÜ-03	Bodelshausen/Ofterdingen	42,4
TÜ-04	Ammerbuch/Rottenburg am Neckar	396,6
TÜ-05	Rottenburg am Neckar - Baisingen	43,3
TÜ-ZAK-01	Haigerloch/Rangendingen/Starzach	353,9
ZAK-01	Grosselfingen/Hechingen/Rangendingen	297,7
ZAK-02	Balingen/Geislingen/Haigerloch	275,0
ZAK-03	Rosenfeld - Heiligenzimmern	66,5
ZAK-04	Rosenfeld - Brittheim	15,8
ZAK-06	Burladingen - Ringingen	34,9
ZAK-07	Burladingen - Stetten	27,4
ZAK-08	Burladingen	258,3
ZAK-11	Straßberg/Winterlingen	505,3
Gesamtfläche der Festlegungen		7034,6
		in ha
		in km²
Regionsfläche lt. Anlage 2 KlimaG BW in km²		2.529,17

Aus dem in § 20 Abs. 1 KlimaG BW genannten Wert von 1,8 % der Regionsfläche (2.529,17 km²) resultiert für die Region Neckar-Alb eine Zielgröße von 45,53 km² (4.553 ha). Diese Zielgröße wird durch die Flächensumme der oben aufgeführten Vorranggebiete Windenergie in Höhe von 70,35 km² (2,78 % der Regionsfläche) erreicht. Die oben aufgeführten Gebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (Vorranggebiete) sind gemäß PS 4.2.4.1 Z (2) des Teilregionalplans Windenergie

als Rotor-außerhalb-Flächen festgelegt und stellen Gebiete gem. § 2 Nr. 1 WindBG dar.

Die räumliche Lage der Vorranggebiete ist der Raumnutzungskarte in Anlage 4b der RV-Drucksache Nr. XI-31/1 zu entnehmen. Geodaten zu den Vorranggebieten Windenergie für die Nutzung in Geographischen Informationssystemen (GIS) sind vorhanden.

Der Beschluss kann ab 06.05.2026 im Internet unter www.rvna.de im Bereich Öffentliche Bekanntmachungen kostenlos eingesehen und abgerufen werden.

Der Beschluss kann ferner ab 06.05.2026 zusammen mit den Planunterlagen im Internet unter www.rvna.de/regionalplan kostenlos eingesehen und abgerufen werden. Er liegt zusätzlich ab 06.05.2026 beim Regionalverband Neckar-Alb, Löwensteinplatz 1, 72116 Mössingen zur kostenlosen Einsichtnahme für jede Person während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Mössingen, den 06.05.2026


Eugen Höschele
Verbandsvorsitzender

